

Beratung in Sachen § 218

Ethische Anmerkungen zur Gestaltung des in der Reform des § 218 vorgesehenen
Beratungssystems

Jedes vom Parlament verabschiedete und vom Staatsoberhaupt unterzeichnete Gesetz hat Anspruch auf den Respekt der Bürger. Durch administrative Winkelzüge darf es weder ausgehöhlt noch erweitert werden. Es liegt allerdings innerhalb demokratischer Spielregeln, das Bewußtsein an die Wertvorstellungen, die in die Reformgesetzgebung nicht (mehr) eingebracht werden konnten, in der Öffentlichkeit wachzuhalten. Das kann nachgerade als besondere Verpflichtung weltanschaulicher Gruppen angesehen werden. Die katholischen Bischöfe konnten darum auch für die Zeit nach dem 21. 6. 1976, dem Tag, an dem die Reform des § 218 StGB in Kraft trat, schreiben: „Wir werden weiterhin bemüht sein, gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Gesetzgeber für die Regelung einzutreten, die den Schutz des ungeborenen Lebens gewährleistet.“¹

Ein Testfall für beides, Respekt und bleibende Verpflichtung, ist die Ausgestaltung des von der Reform vorgesehenen Beratungssystems. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber zugestanden, echte Konfliktfälle zwischen der Achtung vor dem ungeborenen Leben und dem unabdingbaren Recht der schwangeren Frau aus dem Strafrechtsschutz herauszunehmen. Es hatte jedoch damit eine Auflage verbunden: auch in solchen Konfliktfällen könne der Staat sich nicht damit begnügen, nur zu prüfen und im gegebenen Fall zu bescheinigen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch vorliegen. Vielmehr sei von ihm zu erwarten, „daß er Beratung und Hilfe anbietet mit dem Ziel, die Schwangere an die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Ungeborenen zu mahnen, sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und sie – vor allem in Fällen sozialer Not – durch praktische Hilfsmaßnahmen zu unterstützen“².

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz machte daraufhin die Beratung bei jedem Schwangerschaftsabbruch – eingeschränkt nur bei der medizinischen Indikation – zur Pflicht. Übernommen werden sollte sie von den Stellen, die durch das jeweilige Bundesland – bei dem die Kompetenz des Ausbaus des Beratungswesens liegt – dafür anerkannt worden seien: Gesundheitsämtern, „pro-familia“-Zentren, Familienberatungsstellen der Inneren Mission, der Caritas und ihr angeschlossener Organisationen (z. B. Sozialdienst Katholischer Frauen), der Arbeiterwohlfahrt und – was wegen der mangelnden Zuständigkeit und Vorbereitung zur Sozialberatung als weithin bedenklich angesehen wird, aber von der Gesetzgebung gedeckt ist – von Ärzten, insbesondere Frauenärzten.

Ist damit die Beratung als solche durch das Gesetz vorgeschrieben und garantiert und werden die Stellen, welche sie vornehmen, durch die Anerkennung der Bundesländer auf ihre gesetzliche Aufgabe festgelegt, so bleibt bei der näheren Ausgestaltung ein professioneller und sittlich allein zu verantwortender Spielraum. Den gilt es so auszufüllen, daß der von der Reform des § 218 angestrebten Rechtsgleichheit, der in bestimmten Konfliktfällen straffrei bleibenden Entscheidung der Frau, aber auch dem Gewissen der beteiligten Berater Gerechtigkeit geschieht. Das ist nicht immer leicht für jemand, der als Mitglied der Kirche einerseits in bezug auf den Gegenstand der Beratung feste Überzeugungen hat und andererseits willig und bereit ist, den in eine Notlage geratenen Frauen zu helfen. Einige ethische Anmerkungen mögen bei der Klärung solcher Konflikte hilfreich sein.

Grundentscheidung (Ethos) und Gewissensentscheidung (ethischer Einzelfall)

Unverkennbar fühlt sich die katholische Kirche – das sei hier durchaus nicht im Gegensatz zu irgendeiner anderen christlichen Kirche konstatiert – dem Ethos verpflichtet, menschliches Leben in jeder Form zu erhalten. In der gegenwärtigen Diskussion um die Abtreibung glaubt sie sich in besonderer Weise und in innerer Konsistenz auch mit der ethischen Bewußtseinsbildung der Moderne als Anwalt des noch ungeborenen Lebens verstehen zu müssen. Da ihr nach ihrer Überzeugung durch die Reform des § 218 die strafrechtliche Unterstützung genommen wurde, versucht sie nunmehr ihren Einfluß auf das sittliche Bewußtsein geltend zu machen. Sie fordert Ärzte und medizinische Fachkräfte auf, sich hilfesuchenden Frauen und Mädchen großzügig zur Verfügung zu stellen, sich dabei aber stets von ihrem Berufsethos prägen zu lassen, „menschliches Leben zu erhalten“. Katholische Krankenhäuser werden angehalten, „den Dienst der Bruderliebe zur Grundlage ihrer Tätigkeit zu machen“, aber zugleich „Zeugnis für die Unantastbarkeit des Lebens abzulegen, die Unverletzlichkeit der Person und den unbedingten Schutz des menschlichen Lebens in jedem Zeitpunkt seiner Existenz zu ihrem besonderen Anliegen zu machen“. Um dem ethischen Standpunkt Nachdruck zu verleihen, dürfe niemand vor finanziellen, beruflichen und gesellschaftlichen Opfern zurückschrecken. Über unterschiedliche Auffassungen in Detailfragen hinweg sollten sich alle Mitglieder der Kirche auf eine Grundentscheidung festlegen und sich durch Beratung und konkrete Hilfsangebote für den Schutz des ungeborenen Lebens und des Lebens der Schwangeren einsetzen. Nur so ließe sich das Ethos, das Leben zum Eckwert hat, wieder in seine ursprüngliche Bedeutung einsetzen.

Bei diesen Erläuterungen wird man sich des Eindrucks einer gewissen Positivität nicht erwehren können. Es kann nicht bei jeder einzelnen Feststellung eine zwingende Verbindung zum Kern der Grundentscheidung bewiesen werden. Das gezeichnete Ethos ist in seinen Umrissen durch die Entscheidung eines Gremiums – der Bischofskonferenz, der Sozialverbände, einer Interessengruppe – festgelegt. Das aber ist unvermeidbares

Attribut jeden Ethos. Auch wenn man der Überzeugung ist, daß der Wert, um den es schließlich geht, unaustauschbar und unverzichtbar ist, muß die Art und Weise, wie man an diesem Wert festzuhalten gedenkt, nochmals der praktischen Entscheidung überlassen bleiben. Doch ist es notwendig – das ist die unmittelbare Folge –, daß durch die Grundentscheidung der Blick für den Einzelfall nicht verstellt wird, dem das Gewissen zu antworten hat.

Die Bischöfe rechnen mit der sittlich sich aufdrängenden Ausnahme: „In ausweglos erscheinenden Konfliktsituationen, in denen zwischen dem Verlust des Lebens sowohl der Mutter als des ungeborenen Kindes und dem Verlust nur eines menschlichen Lebens zu entscheiden ist, wird die ärztliche Gewissensentscheidung respektiert.“³ Wenn ein Arzt vor der Alternative stehe, entweder beide, Mutter und Fötus, sterben zu lassen, oder den Fötus direkt zu töten und dadurch das Leben der Mutter zu retten, dann könne man diesem Tatbestand – so die bischöfliche Erklärung zur Novellierung des § 218 – nicht einfach durch Subsumtion unter das Ethos, das im übrigen eindeutig als Lebenserhaltung definiert wurde, abhandeln, sondern man müsse dies als einen Einzelfall betrachten, der nach einer Gewissensentscheidung verlange. Natürlich sind auch andere Einzelfälle und andere Gewissensentscheidungen denkbar. Mit Sicherheit wird sich eine Diskussion über die Parameter der Lebensgefährdung der Schwangeren anschließen: Ist nur an eine Lebensbedrohung bei der Geburt selbst gedacht – es besteht kein Zweifel, daß die Bischöfe nur diese meinten – oder lassen sich auch Lebensgefährdungen in weiterem Zusammenhang mit der Geburt in den Gewissensspielraum einbeziehen? Darf sich der Arzt zu einem Abbruch entscheiden, wenn er weiß, daß eine Austragung der Schwangerschaft das Leben der Frau verkürzt? Ist er auch dann noch frei, wenn er befürchten muß, die Frau begehe Selbstmord, wenn er nicht helfend eingreife? Ist eine psychische und physische Krankheit auch schon Grund genug, sich in diesem weiteren Einzelfall vom allgemein festgehaltenen Ethos zu dispensieren?

Tatsächlich steht jede Ausnahme – auch die von den Bischöfen angezielte medizinische Indikation im engeren Sinn – in einer Spannung zur Grundentscheidung. Eine Körperschaft wie die Kirche kann nicht darauf verzichten, das hier und jetzt angebrachte Ethos zu umschreiben – und jeder, der an der fundamentalen Grundentscheidung teilhat, wird auch die positiven, manchmal nicht restlos gesicherten Festlegungen respektieren, weiß er doch, daß dies für die Gemeinschaft der einzige Weg ist, für einen sittlichen Wert einzutreten. Die Kirche darf aber auch nicht die Gewissensentscheidung suspendieren, sondern sie muß im Gegenteil jede Gelegenheit wahrnehmen, diesen Gegenpol, ohne den auch ethische Festlegungen sich in Ideologien verwandeln, hervorzuheben. Die Ausgestaltung der Beratung wird auf beide Pole achten müssen. Sittliches Bewußtsein, das Leben erhalten will, ist nur dann fruchtbar, wenn es sein Bestehen auf der Grundentscheidung nicht mit einem Verlust der Einzelentscheidung bezahlt. Die Spannung gilt es auszuhalten.

Gewissensentscheidung und Beratung

Durch die eindeutige Einstellung auf das Ethos, menschliches Leben unbedingt zu erhalten, scheint für die Beratung der Gewissensspielraum aber mehr als geringfügig eingeengt zu sein. Die Beratungsstelle zieht sich in den Augen der ratsuchenden Frauen offensichtlich notwendig das Odium zu, sie vermöge ihre Zweifel, Unsicherheiten und Unentschiedenheiten gar nicht mehr ernst zu nehmen. Ihr Besuch könne von ihren Gesprächspartnern nur zum Anlaß genommen werden, sie von der Verkehrtheit ihrer Absichten und Pläne zu überzeugen. Auch in Fällen, in denen die mit der Schwangerschaft verbundene Beeinträchtigung – Änderung der Lebensführung, Einschränkung der persönlichen Entfaltungsmöglichkeit, wirtschaftliche Schwierigkeiten – über das zumutbare Maß hinausgehe, könne die Frau in einem ethisch durch eine Grundentscheidung festgelegten Team von Sozialarbeitern niemals auf wirkliches Gehör hoffen. Im Gegenteil, sie müsse erwarten, an der Ausbildung ihrer freien Entscheidung noch gehindert zu werden – in dem guten Glauben, dazu im Gewissen verpflichtet zu sein.

Dieses Vorurteils kann man sich nur erwehren, indem man sich zu dem Grundsatz einer sittlichen Entscheidung bekennt und – ohne Ansehen der Person – jede ungehörige Beeinflussung verurteilt. Wer sich seines eigenen hohen sittlichen Anspruchs bewußt ist, darf sich auf Manipulation – in welcher Form sie auch auftritt – nicht einlassen.

Bei der Analyse der sittlichen Entscheidung muß man sich zuerst dem *Entscheidungsträger* zuwenden. Das ist im Fall des § 218 ganz eindeutig die schwangere Frau. Sie hat das Recht und die Verantwortung, eine Entscheidung nach ihrem Gewissen zu fällen. Diese unumstößliche Voraussetzung aller moralischen Beurteilung wird leider oft verdunkelt. Man sagt etwa, das Recht auf Selbstverwirklichung der schwangeren Frau werde durch das Lebensrecht des ungeborenen Kindes eingeschränkt. Aus diesem Grund spreche das Gesetz nicht von einem Recht auf Abtreibung, sondern allenfalls von einer geordneten Entscheidung zur Abtreibung – die wegen ihrer Geordnetheit straffrei bleibe. Emotional versucht man das angeführte Argument noch zu verstärken: Man lasse ja auch einen Elternteil, von dem man klar wisse, daß es sein Kind mißhandle, nicht gewähren, man falle ihm vielmehr in den Arm und man versuche, den Vater bzw. die Mutter an ihrem verabscheuungswürdigen Tun zu hindern.

Dabei wird übersehen, daß man sich plötzlich auf einer anderen Ebene der Argumentation befindet. Es ist eine Sache, den Übeltäter zu bestrafen und ihm seine bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, es ist eine ganz andere Sache, seine Gewissensentscheidung zu negieren. Das letztere darf man unter gar keinen Umständen. Die Entscheidungsfreiheit der schwangeren Frau bleibt oberster Grundsatz der Beratung. Die moralische Instanz wird nicht durch juristisch notwendige Einschränkungen entwertet. Durch die Grenzen der Selbstverwirklichung, die niemand bestreitet, wird die Gewissensfreiheit nicht eingegrenzt. Sie bleibt auch für den erhalten, der nach der Überzeugung der Mehrheit oder einer Minderheit das Falsche tut.

Natürlich hat jede freie Entscheidung gesellschaftliche Implikationen. Was aus freier

Tat geschieht, wird durch den Respekt, die Sorge und die Liebe einer *Gemeinschaft* gefördert oder durch ihre Verachtung und Gleichgültigkeit gestört. Umgekehrt hat, was aus freier Wahl geschieht, seine Auswirkung – eine aufbauende oder eine zerstörende – auf die gleiche Gemeinschaft. Für den Schwangerschaftsabbruch ist der beteiligte Personenkreis, obwohl verschiedenen Schichten angehörend, relativ leicht auszumachen: dem Hauptentscheidungsträger – der schwangeren Frau – am nächsten steht der männliche Partner⁴, dann folgt der Arzt, der in bezug auf die Gesundheit von Frau und Kind eine subsidiäre Funktion einnimmt. Auf einer anderen Ebene stehen die Vertreter der umfassenden Gemeinschaften von Kirche und Staat. Alle sind auf ihre Weise durch die endlich gefällte Entscheidung in Mit-leiden-schaft gezogen und haben dann bei der Entscheidungsfindung eine eigene Aufgabe und Verpflichtung.

Durch die Beratung werden sie präsent, und zwar in einer der jeweiligen Gemeinschaft typischen Funktion. Das wird in der Vielfalt der Forderungen und Erwartungen sichtbar, die an eine Beratungsstelle gerichtet sind: Information über gesetzliche Regelung, medizinische Implikationen des Aborts, Konfliktberatung und Motivanalyse, Aufklärung über die Schwangerschaftssituation etc. Die genauere Ausfaltung der Aufgaben würde sehr viel Raum beanspruchen. Hier soll nur auf die der Kirche eigene Funktion bei der Beratung kurz eingegangen werden.

Die Kirche zeichnet sich vor anderen Gemeinschaften dadurch aus, daß sie Zeugnis ablegt von der Tatsache, daß in Jesus Christus der Heilbringer erschienen ist und durch seine Auferstehung dem Menschen Leben geschenkt hat (Kerygma). In Gemeinschaft ist sie Demonstration dieses Zeugnisses (Koinonia), wodurch sie nach außen hin zum Instrument der Heilung und Versöhnung (Diakonia) wird. Nach diesen drei Sinngehalten bestimmt sich die von der Kirche übernommene Beratung. Es ist die Funktion des Arztes, in den medizinischen Fragen der Schwangerschaft zu beraten, es ist die Funktion des Staates, der Klientin den Rahmen des Gesetzes zu garantieren, es ist die vorrangige Aufgabe der kirchlichen Beratung – sicher ist nichts dagegen einzuwenden, daß sie subsidiär auch Gesundheits- und Rechtsfragen mitübernimmt –, der ratsuchenden Frau als Instanz der Heilung und Versöhnung entgegenzutreten. Ihr Ansatz ist der diakonische Dienst. Dem Konflikt, der zwischen dem Recht der Selbstverwirklichung und dem Lebensrecht des Ungeborenen entstanden ist, begegnet sie mit der Sorge der Glaubensgemeinschaft. Das Zeugnis – der Hinweis auf das, was sie für falsch oder richtig hält – vermittelt sich durch den Ernst ihrer Caritas. Kirchliche Beratung ist Sozialberatung im ursprünglichen Sinn.

Bei der Analyse der Entscheidung verdient noch ein dritter Aspekt hervorgehoben zu werden. Das, was entschieden wird, muß mit dem übereinstimmen, was die Beteiligten als übergreifende Absicht erreichen wollen. Die Frau benennt Selbstverwirklichung, Verwirklichung ihres eigenen *Menschseins*, als ihr umfassendes Ziel. Was sie tatsächlich tut, könnte nun ihrer Absicht widersprechen. Jedenfalls muß sie selbst mit der Möglichkeit eines solchen Irrtums rechnen. Um diese Frustration des Ziels zu vermeiden, müßte sie sich den Wert des Lebens vor Augen führen. Sie müßte sich fragen,

ob sie in dieser Entscheidung übereinstimmt mit dem, was sie sonst vom Leben hält und wie sie sich dessen Schutz vorstellt. Nimmt sie z. B. in anderen strittigen Fragen – Selbstverteidigung, Töten im Krieg, Todesstrafe, Selbstmord, Schutz des Lebens in der Umwelt, Sorge für lebensbedrohte Menschen hier und in der unterentwickelten Welt – den gleichen Standpunkt ein? Oder aber läßt sie sich hier partikulär von einem einseitigen Gesichtspunkt zur Inkonsequenz verleiten? Sie muß sich auch fragen, ob sie ihre Humanisierung in diesem Punkt wirkungsvoll vorantreiben kann, oder aber ob das, was sie hier unternimmt, irrelevant ist oder sich sogar gegenläufig auswirkt. Sicher, dabei müssen andere sie unterstützen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist es die Aufgabe der Beratung, dieses Bewußtsein zu bilden und zu motivieren.

Selbstverständlich gehört letztlich in die Entscheidung die *Glaubensüberzeugung*. Der Christ wird die letzte Bedeutung des Lebens immer aus dem Zusammenhang des Todes und der Auferstehung Jesus Christi heraus verstehen und auftauchende Konflikte von daher lösen. Nur mit dieser, gar nicht mehr auf ihm selbst ruhenden Sicherheit wird er es wagen, einem vergewaltigten 14jährigen Mädchen und seinen Eltern zum schweren Opfer zu raten und auch in solchen Fällen auf eine Austragung der Schwangerschaft hinzuwirken, wo das Kind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schwere Schäden aufweisen wird. Im Vertrauen auf das in Jesus Christus geschenkte Leben, nach dem sich auch Unheil in ein Zeichen des Heils verwandeln kann, lassen sich die Gründe dafür entdecken, warum die Entscheidung für das Lebensrecht des Kindes fallen kann: die überragende und niemals durch einen äußeren Grund in Frage zu stellende Würde menschlicher Persönlichkeit, die heilende Wirkung von Konflikten, die humanisierende Bedeutung auch von verküppelten und mißgebildeten Menschen in einer menschlichen Gesellschaft. Jeder einzelne dieser Hinweise läßt selbst den, der sie argumentierend vorbringt, erschauern, doch für die Entscheidung, die im Glauben an das Kreuz Christi gefällt wird, wird er nicht notwendig sinnlos erscheinen.

Fassen wir zusammen: Die Entscheidung, die die Frau zu treffen haben wird, hat objektive Strukturen, doch ergeben diese alle nur einen Sinn in der Zusammensicht mit den subjektiven Bedingungen der Entscheidung: Gewissensfreiheit, freie soziale Verantwortung, Bewußtseinsbildung, Glaubenstat. Die Beratung darf – auch mit besten Absichten – davon nichts wegnehmen.

Beratung als Mitwirkung

Arbeitet damit die Beratung in die Hände dessen, der endlich die Entscheidung zu fällen hat, so ist sie doch – daraus ergeben sich sittliche Probleme eigener Art – auch das, was man im ethischen Sprachgebrauch als Mitwirkung bezeichnet. Nicht nur die schwangere Frau selbst ist von ihrem Gewissen beansprucht, sondern auch der, der auf irgendeine Weise bei der Entscheidungsfindung mitwirkt. Der Gesetzestext garantiert – mit Ausnahme der medizinischen Indikation, die immer durchgeführt werden soll –

dem Arzt und dem medizinischen Pflegepersonal das Recht, die Mitwirkung bei einer Abtreibung zu verweigern.

Wer sich dem von der Kirche umschriebenen Ethos verpflichtet fühlt, wird bei einem Schwangerschaftsabbruch nie in der Form mitwirken, daß er auch die Wertvorstellungen teilt, die zu einem Abbruch führen. Zu einer *formellen Mitwirkung* – so der technisch-ethische Ausdruck – wird er sich nicht bereitfinden. Er wird im gleichen Zusammenhang nicht nur nicht alles unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, er approbiere die für ihn falsche Absicht, er wird sich auch verpflichtet fühlen, für seine gegenteilige Überzeugung finanzielle, berufliche und gesellschaftliche Nachteile (die Erklärung der Bischöfe zählt eine Reihe von Beispielen auf) auf sich zu nehmen.

Von dieser formellen Mitwirkung, die sittlich nicht zu verantworten wäre, unterscheidet die Ethik eine andere Form der Mitwirkung, die sogenannte *materielle Mitwirkung*. Sie besteht darin, daß man sich einer bestimmten Hilfe hier und jetzt nicht versagt, jedoch die mit dieser Hilfe verbundenen Wertvorstellungen zurückweist. Es besteht gar kein Zweifel, daß das sehr schwer ist und von vielen als eine unlautere, an Kompromissen sich ausrichtende Einstellung verurteilt wird. Auch die Beratung, die im Geist innerer Ablehnung von Abtreibung unternommen wird, kann tatsächlich als ein (vom Gesetz als notwendig bezeichneter) Schritt zum Schwangerschaftsabbruch angesehen werden. Und das scheint jeden, der an der Beratung mitwirkt, zu kompromittieren. Nur ein schwerwiegender Grund kann daher eine materielle Mitwirkung rechtfertigen. Und das ist – wenigstens auf lange Sicht gesehen – nur der größere Einsatz für das Leben, auch das ungeborene Leben. Nur wenn moralisch sichergestellt werden kann, daß sich die Vorstellung von Menschlichkeit auch unter widrigen Umständen letztlich behauptet, wird eine derartige Mitwirkung sittlich erlaubt sein. Zur Einschätzung der realen Lage darf allerdings nochmals die Frage gestellt werden: wer könnte solche auf Wertvorzug gründende Entscheidung ausschließen in einer Welt, die von pluralen Wertvorstellungen beherrscht und – um es ein wenig pathetisch zu sagen – keineswegs vollkommen ist, in der man es sich jedenfalls schwerlich gestatten kann, seine Hände nicht schmutzig zu machen?

Die Ausgestaltung der Beratung

Bei der Diskussion der sittlichen Grundfragen ist der Grundsatz der konkreten Ausgestaltung der Beratung klar geworden. In der Diakonie soll sich die Solidarität der Christen bewähren, die daran glaubt, daß in Jesus Christus das Heil in eine unheile Welt gekommen ist. In diesem Bewußtsein soll die in dieser Konfliktsituation notwendige Beratung angeboten werden: Information, wertbezogene Motivation, konkrete Hilfe.

Das kann man nach vielfältigen Erfahrungen am besten erreichen, wenn man diesen Komplex – dieser Sprachgebrauch hat sich etwas vereinseitigend eingebürgert – „der

Sozialberatung“ von der durch einen Arzt vorzunehmenden Indikationenstellung räumlich und zeitlich trennt. Die durch eine solche Beratung erreichbare Konzentration auf den Einzelfall, auf die Person und das Lebensrecht des Kindes soll auch nach dem Willen des Bundesverfassungsgerichts eine echte Alternative zum Schwangerschaftsabbruch herstellen helfen. Zwar wird sich die Beratung mit ärztlichen Sachverständigen in Verbindung setzen, sie wird aber normalerweise selbst nicht – ohne die Kraft zur Alternative zu verlieren – eine Verbindung zu dem die Indikation oder den Abbruch durchführenden Arzt herstellen (durch Vermittlung von Adressen etc.).

Sie wird zur Annahme der Schwangerschaft motivieren – durch konkrete Diakonie, durch Hilfe bei der Lösung von Wohnungsproblemen, in der Unterstützung, die bei Einschränkung oder Beendigung der Erwerbsarbeit, im Fall von ungenügendem und unsicherem Einkommen notwendig wird; in der Überwindung von Schwierigkeiten, die durch eine Schwangerschaft während der Ausbildung entstehen; bei der Beschaffung von Überbrückungsgeldern und Zinszuschüssen für Schulden aus Anschaffungen und Ratenkäufen. Sie tritt für das Lebensrecht des Ungeborenen dadurch ein, daß sie behilflich ist bei der Bereitstellung von Pflegeplätzen für bereits vorhandene Kinder, bei der Unterbringung in Kinderkrippen und Kindergärten, bei der Ermöglichung von Heimaufenthalten oder Kuren für Schwangere, bei der Gestellung von Familienpflegerinnen, bei der Vermittlung von Patenschaften und Adoptionen, bei den besonderen sozialen Problemen unehelicher Kinder und Mütter. Die Beratungsstellen sollen nicht nur über öffentliche Hilfen informieren, sondern sie sollten auch ermächtigt werden, mit von den Diözesen zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln helfend einzuspringen⁵. Es mag ihre Stärke sein, den Einzelfall berücksichtigen zu können, Langzeithilfe zu gewähren und verbindlich zuzusagen⁶.

Natürlich wird es auch zu der Aufgabe der Stellen gehören, ihrer Überzeugung entsprechend, auf den Lebensschutz konkret-praktisch hinzuweisen. Das mag darin zum Ausdruck kommen, daß sie nur zögernd sich darauf einlassen, einer zum Schwangerschaftsabbruch fest entschlossenen Frau vor dem Gang in die Klinik – nur um sie zu beruhigen – eine Familienpflegerin zu stellen, daß sie aber prompt und schnell bereit sind, dort helfend einzuspringen, wo die gleiche Familie durch die Entscheidung der Frau zu leiden beginnt. Nur wer keinen Sinn für Gewissensproblematik hat, wird das als sophistische Lösung ansehen. Die Beratungsstellen sollen sicher nicht zu Lehrinstituten in Gewissensfragen werden. Niemand aber wird von ihnen erwarten, daß sie ihren Standpunkt nicht in die Beratung einbringen, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt. Das wird auch diejenigen, die sich nicht sittlich gebunden wissen, keineswegs abstoßen.

Die Beratungsstellen sollen vor allem niemals das umfassende Ziel aus dem Auge verlieren, nämlich die Ursachen zu beseitigen, die schließlich zu dem Gewissensfall „Abtreibung“ führen. Die in diesem konkreten Fall vorgeschriebene Beratung soll eingeordnet bleiben in die gesamte Sorge um Ehe und Familie.

ANMERKUNGEN

¹ Die deutschen Bischöfe zur Novellierung des § 218 (7. Mai 1976) 2.

² BVerfG in: Neue Jur. Wochenschrift 1975, 577.

³ Die deutschen Bischöfe zur Novellierung des § 218 (7. Mai 1976) 10.

⁴ Es besteht eine Gefahr, den Partner von dem Beratungsvorgang abzusondern, was jedoch ethisch ein Problem darstellt. Die Verantwortung für das Kind muß partnerschaftlich getragen werden.

⁵ Z. T. aus einer Aufstellung des Sozialdienstes Kath. Frauen; hier wie an verschiedenen anderen Stellen stützen sich diese Ausführungen auf (unveröffentlichte) Gutachten von Ordinariatsrat Heinz Brauburger, Kath. Büro Wiesbaden.

⁶ Richtig scheint auch zu sein, innerhalb der Beratungsstelle eine eindeutige Bezugsperson zu haben. Die intendierte Motivation ergibt sich niemals aus den vielfachen Informationen verschiedenster Mitglieder der Beratungsstelle.